

Emil-Janshen-Stiftung

Satzung und Geschäftsgrundlage

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen „Emil-Janshen-Stiftung“.

Sie hat ihren Sitz in Stollhamm.

§ 2 Zweck

Die Emil-Janshen-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stollhamm. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen zur Linderung bestehender Notlagen.

Des weiteren bemüht sich die Stiftung, das Andenken des Stifters zu bewahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder in den Organen der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. die Gemeinde Butjadingen als Verwalterin der Stiftung, sowie
2. das Kuratorium, bestehend aus folgenden Mitgliedern:
 - Die Stollhammer Mitglieder des Rates der Gemeinde Butjadingen.
 - Der Vorsitzende des Bürgervereins Stollhamm oder dessen Vertreter
 - Der Vorsitzende des Rates der ev.-luth. Kirche Stollhamm oder dessen Vertreter.
 - Ein Vertreter der Verwaltung der Gemeinde Butjadingen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Gäste nehmen mit beratender Wirkung aber ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

§ 5 Stiftungsvermögen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 6 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte wie Einladung, Versammlungsleitung, Berichterstattung obliegt einem vom Kuratorium gewählten Geschäftsführer. Die Dauer seiner Tätigkeit ist gekoppelt an die Kommunalwahlen. Sie endet mit der jeweiligen Legislaturperiode. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführers. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit der Geschäftsführung kann eine Person beauftragt werden, die nicht dem Kuratorium angehört. Sie erhält gleichwohl ein Stimmrecht. Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Butjadingen, ebenso die Verwahrung der Stiftungsunterlagen.

§ 7 Kuratorium

Mindestens einmal im Jahr ist eine Kuratoriumssitzung abzuhalten. Zu ihr ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vom Geschäftsführer schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

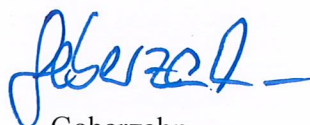
§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

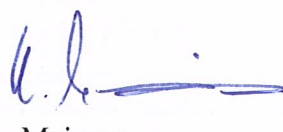
§ 9 Gültigkeit

Die vorstehende Satzung dient als Geschäftsgrundlage der Stiftungsorgane und wurde in der Sitzung des Kuratoriums am 08.11.2017 vorgelegt, beraten und angenommen.

Sie ersetzt die Satzung vom 23.06.1997.



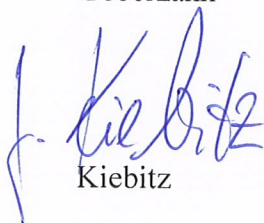
Geberzahn



Meiners



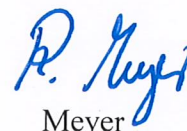
Bartzsch



Kiebitz



Mengers



Meyer